Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Prüfsachverständigen für die Prüfung von lüftungstechnischen Anlagen 03. Dezember 2013 Seite 1 von 3

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) VI.1 – 100/20

Landesbauordnung - Verwendbarkeitsnachweise "Atembare Raumluft" oder Entscheidung der zuständigen Stelle

MR Czepuck
Telefon 0211 38436226
Fax 0211 3843936226
knut.czepuck@mbwsv.nrw.de

Schreiben vom 18.07.2013:

"Brandschutzklappen in Abluftanlagen chemisch genutzter Digestorien"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein o.a. Schreiben vom 18.07.2013 hat eine breite Fachdiskussion über die Verwendung von Brandschutzklappen in Abluftanlagen chemisch genutzter Digestorien ausgelöst. Nach Durchführung eines Fachgesprächs in meinem Hause und nach Beratung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik und den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder ergänze ich mein o.a. Schreiben vom 18.07.2013 wie folgt:

Die Verwendung von Brandschutzklappen in "atembarer Raumluft" wird von den bekannten Verwendbarkeitsnachweisen - nationaler und europäischer Art – abgedeckt, da dies den Prüfbedingungen entspricht.

Als "atembare Raumluft" wird auch solche Luft betrachtet, die zwar belastet ist, aber nur mit für den Menschen toxikologisch unbedenklichen Stoffen. Insoweit wird eine Atmosphäre als unbedenklich angesehen, in der die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach Gefahrstoffverordnung

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-9110 poststelle@mbwsv.nrw.de www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke (GefStoffV) - veröffentlicht in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte)¹ -, eingehalten werden.

Bis zum Vorliegen neuerer technischer Erkenntnisse ist daher anzunehmen, dass die Verwendung von Brandschutzklappen in Abluftanlagen von Digestorien normen- bzw. zulassungskonform ist, wenn auch dort die AGW eingehalten werden. Dies gilt nicht, soweit ein Hersteller in seinen Einbau- und Betriebsanleitungen erklärt, dass seine Brandschutzklappe für einzelne Stoffe der AGW-Liste nicht geeignet ist und diese Stoffe eingesetzt werden.

Die Belastung von Brandschutzklappen mit anderen Stoffen oder höheren Konzentrationen als den in der TRGS 900 genannten Stoffen ist von den mir derzeit bekannten Verwendbarkeitsnachweisen nicht abgedeckt. Es gilt insoweit mein o.a. Schreiben vom 18.07.2013.

Wenn im Rahmen von Erst- oder wiederkehrenden Prüfungen nach PrüfVO NRW eine Erklärung des Bauherren bzw. des Betreibers vorliegt, dass Brandschutzklappen nur in "atembarer Raumluft" verwendet werden und geeignete betriebliche und/oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden bzw. bereits in Anwendung sind, die eine planmäßige und außerplanmäßige Überschreitung der AGW ausschließen sollen, kann als Voraussetzung zur Feststellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der brandschutztechnisch getroffenen Maßnahmen die sichere Verwendbarkeit der Brandschutzklappen vermutet werden. Eine Bescheinigung der Konformität mit der DIN EN 15650 bzw. die Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 26 BauO NRW reicht in diesen Fällen aus.

¹ Ausgabe: Januar 2006 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2013 S. 363-364 v. 4.4.2013

Seite 3 von 3

Soweit bei Prüfungen kein Verwendbarkeitsnachweis für die Verwendung in nicht-atembarer Raumluft vorgelegt werden kann, braucht hinsichtlich der Verwendung einer Brandschutzklappe in der Abluftanlage chemisch genutzter Digestorien kein Mangel in den Prüfberichten gem. PrüfVO NRW - Prüfverordnung - durch die Prüfsachverständigen ausgewiesen werden, wenn eine Entscheidung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder Baudienststelle durch den Bauherrn oder Betreiber vorgelegt wird, dass gegen die Verwendung der Brandschutzklappe zur Erfüllung von brandschutzrechtlichen Anforderungen unter Nennung der gestatteten Beanspruchungen keine Bedenken bestehen.

Ich weise darauf hin, dass in Bezug auf das Prüfen von technischen Anlagen (mit einem Beispiel anhand von Brandschutzklappen, die in chemisch belasteter Abluft verwendet werden sollen) ein separater Erlass an die Bauaufsichtsbehörden und Baudienststellen des Landes ergehen wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

Czepuck

